Satzung Kommunales Förderprogramm

Kommunales Förderprogramm der Stadt Neustadt a. d. Aisch

zur

Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Altstadtsanierung Neustadt a. d. Aisch

Die Stadt Neustadt a. d. Aisch erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.12.2019 folgendes Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung Neustadt a. d. Aisch.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1
Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Stadt Neustadt a. d. Aisch. Der beiliegende Plan ist Bestandteil des Kommunalen Förderprogramms (Anlage 1). Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet ist rot umgrenzt. Das Fördergramm gilt für folgende Bereiche:

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2
Ziel und Zweck der Förderung

1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm den Vollzug der Gestaltungssatzung der Stadt Neustadt a. d. Aisch unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Stadtbildpflege weiter fördern.

2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Stadt Neustadt a. d. Aisch unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3
Gegenstand der Förderung

1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Neustadt a. d. Aisch liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern und Dachaufbauten,

b) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräume mit öffentlicher Wirkung

2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten; die Baunebenkosten jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.

3) Evtl. anfallende Selbsthilfe kann mit einem Stundensatz von 12,00 Euro/Stunde anerkannt werden. Der Umfang der Selbsthilfe ist vor Baubeginn mit der Stadt Neustadt a. d. Aisch abzuklären und darf 70 v. H. der durch Rechnungen nachgewiesenen Baukosten nicht übersteigen.

4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.

5) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

6) Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorherige Beratung durch die Stadt Neustadt a. d. Aisch. Die Baumaßnahmen müssen der Gestaltungssatzung der Stadt Neustadt a. d. Aisch entsprechen.

§ 4
Förderung

1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für den Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 1 a max. 15.000,00 Euro, nach § 3 Abs. 1 b max. 7.500,00 Euro. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche nach § 3 Nr. 1 a, b ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.

3) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mindestens. 1.500,00Euro festgesetzt.

4) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

5) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Neustadt a. d. Aisch entsprechen.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5
Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler und kirchlicher Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6
Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Stadtrat der Stadt Neustadt a.d.Aisch

§ 7
Verfahren

1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Neustadt a. d. Aisch. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Neustadt a. d. Aisch einzureichen.

2) Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.

3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,

b) ein Lageplan M 1:1000,

c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,

d) drei Vergleichsangebote je Gewerk ab einer Auftragssumme von 1.000,00 Euro,

e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen 3 Vergleichsangebote je Gewerk ab einer Auftragssumme von 1.000,00 Euro eingeholt werden. Sie sind spätestens bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.

5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden nur bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung, sowie dem Beratungsergebnis der Stadt entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen sowie eine Aufstellung der erfolgten Selbsthilfeleistungen.

6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden.

Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

§ 8
Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

1) Das Fördervolumen wird mit 80.000,00 Euro für das Jahr 2020, für die Folgejahre mit 50.000,00 Euro aufgestellt.

2) Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert, verändert oder aufgehoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Neustadt a. d. Aisch, den 11.12.2019

Klaus Meier
Erster Bürgermeister

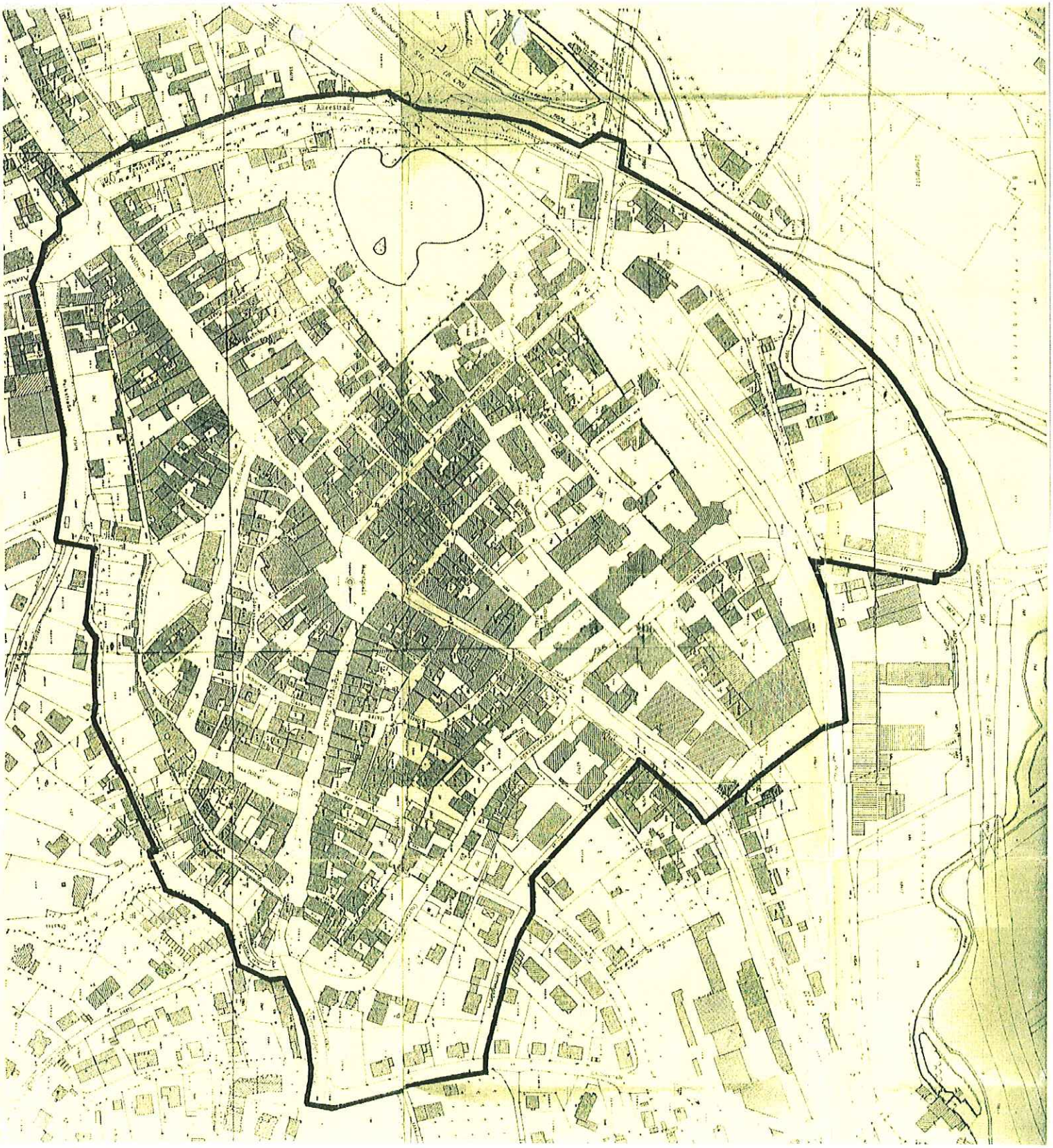
Alleestraße